

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 10. August 1999

An den  
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Heidrun Merk

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Datenschutzgesetzes\*)**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 und 2, §§ 19 und 26“ durch die Verweisung „die §§ 8, 19 und 26“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Datenverarbeitende“ durch die Worte „Für die Verarbeitung verantwortliche Daten verarbeitende“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Dritte sind Personen oder Stellen außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle, mit Ausnahme der Betroffenen sowie derjenigen Personen und Stellen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten (Auftragnehmer). <sup>2</sup>Empfänger sind Dritte oder Auftragnehmer.“
  - d) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Ausführung von Vorgängen mithilfe automatisierter Verfahren; hiermit erstellte und auswertbare Sammlungen personenbezogener Daten sind automatisierte Dateien.“
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Eine nicht-automatisierte Datei ist jede sonstige Sammlung von personenbezogenen Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann.“
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

\*) Artikel 1 Nrn. 2, 3 und 5 bis 12 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Auftraggeber haben sich über die Beachtung der Maßnahmen nach § 7 und der erteilten Weisungen zu vergewissern.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

#### Besondere automatisierte Verarbeitungen

<sup>1</sup>Werden von öffentlichen Stellen für automatisierte Verarbeitungen miniaturisierte Datenverarbeitungssysteme herausgegeben, die von den Betroffenen mit sich geführt werden und die mit anderen automatisierten Datenverarbeitungssystemen direkt kommunizieren (zum Beispiel in Form von Chip-Karten), können die Betroffenen von jeder Datenverarbeitenden Stelle, die die darin gespeicherten Daten nutzt, Auskunft erhalten, welche Daten gespeichert sind, und von der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle Auskunft im Sinne von § 16 verlangen. <sup>2</sup>Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Systeme zulässig, bei denen die Kommunikationsvorgänge für die Betroffenen erkennbar sind.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

#### Sicherstellung des Datenschutzes

<sup>1</sup>Jede öffentliche Stelle hat für automatisierte Verarbeitungen in einer Beschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. vorgesehene Datenübermittlungen nach § 14,
6. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,
8. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für automatisierte Verarbeitungen, bei denen personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden sowie für automatisierte Verarbeitungen nach § 8 a Abs. 2 und 3.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, hat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. <sup>2</sup>Bestellt werden darf nur, wer die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist. <sup>3</sup>Beauftragte sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei, können sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>4</sup>Sie unterstützen die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. <sup>5</sup>Sie erhalten eine Übersicht der automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben nach § 8 Satz 1, die sie hinsichtlich der dort genannten Nummern 1 bis 6 mit Ausnahme der Beschreibungen nach § 22 Abs. 5 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar machen. <sup>6</sup>Ihnen obliegt die Vorabprüfung von Verfahren nach § 7 Abs. 3, wobei in Zweifelsfällen die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu beteiligen ist. <sup>7</sup>Betroffene können sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht, soweit in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verarbeitungen erfolgen, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, zur Einsichtnahme offen steht. <sup>2</sup>Erfolgen in öffentlichen Stellen auch andere automatisierte Verarbeitungen, so beschränkt sich die Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten auf diese.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für den Datenschutz zuzulassen, wenn in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verarbeitungen erfolgen, von denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu erwarten ist. <sup>2</sup>Erfolgen in diesen öffentlichen Stellen auch andere automatisierte Verarbeitungen, so können durch Verordnung automatisierte Verarbeitungen im Sinne des Satzes 1 von der Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten ausgenommen werden. <sup>3</sup>In der Verordnung sind die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien der Daten, der Empfänger, denen die

Daten übermittelt werden und die Dauer der Aufbewahrung festzulegen.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Automatisierte Einzelentscheidung

<sup>1</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen Entscheidungen, die für die Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person, insbesondere ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, gestützt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben oder die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen. <sup>3</sup>Die Daten verarbeitende Stelle ist verpflichtet ihre Entscheidung zu überprüfen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in Staaten außerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „ausländisch“ gestrichen und nach den Worten „Personen und Stellen“ die Worte „in Staaten außerhalb der Europäischen Union“ eingefügt.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Übermittlung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung

1. für die Wahrnehmung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
2. für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist oder
3. aus einem Register erfolgt,
  - a) das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder
  - b) das allen Personen bei einem berechtigten Interesse zur Einsichtnahme geöffnet ist, soweit ein solches berechtigtes Interesse im Einzelfall nachgewiesen wird.“

9. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden am Ende der Punkt gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.
  - b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. in den Fällen des § 10 a über die Art und Struktur der automatisierten Verarbeitung.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Berichtigung, Löschung, Sperrung; Widerspruchsrecht“.
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Betroffene haben gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle das Recht, aus überwiegenden, schutzwürdigen persönlichen Gründen der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. <sup>2</sup>Soweit der Widerspruch berechtigt ist, ist die Verarbeitung der Daten unzulässig. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Verarbeitung der Daten in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.“
11. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „automatisierte“ wird gestrichen.
  - b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„im Fall einer nicht-automatisierten Verarbeitung besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn die Daten verarbeitende Stelle nachweist, dass die Unzulässigkeit nicht von ihr zu vertreten ist.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhören, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben.“
  - b) In Absatz 5 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:  
„Beschreibungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die Verarbeitungen zur Erfüllung“.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) umgesetzt werden, soweit diese Auswirkungen auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz hat. Zur Umsetzung sind die Mitgliedstaaten bis zum 24. Oktober 1998 verpflichtet. Ziele der EG-Datenschutzrichtlinie sind die Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus innerhalb der Europäischen Union, die Sicherung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung, die Harmonisierung der unterschiedlichen Verfahrensregelungen und die Schaffung einer Grundlage für einen freien und ungehinderten Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union. Damit sollen Mindeststandards zum Schutz der durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten immer stärker betroffenen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden.

Die EG-Datenschutzrichtlinie gilt gleichermaßen für den nicht-öffentlichen (Wirtschaft) und öffentlichen Bereich (öffentliche Verwaltung). Die notwendigen Änderungen für den nicht-öffentlichen Bereich hat der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen, das auch Regelungen für öffentliche Stellen des Bundes enthält. Den Ländern obliegt die Umsetzung hinsichtlich ihrer Landesdatenschutzgesetze, die die Datenverarbeitung ihrer öffentlichen Stellen einschließlich der mittelbaren Landesverwaltung insbesondere der Kommunalverwaltung regeln.

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) vom 17. Juni 1993, das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 geändert worden ist, bietet bereits ein hohes Datenschutzniveau, so dass nur ein geringer Novellierungsbedarf besteht.

Das NDSG geht über den Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie hinaus, schließt die aktenmäßige Datenverarbeitung mit ein und enthält bereits Regelungen, die für den nicht-öffentlichen Bereich als Neuerungen anzusehen sind. So enthält das NDSG bereits eine Regelung zur Vorabkontrolle von automatisierten Verarbeitungen, von denen besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen ausgehen können (§ 7 Abs. 3).

Hinsichtlich der Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten sieht die EG-Datenschutzrichtlinie eine zentrale Meldepflicht vor, auf die dann verzichtet werden kann, wenn behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Damit kann die bisherige Regelung des NDSG grundsätzlich beibehalten werden, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine zentrale Meldepflicht verzichtet. Bislang ist eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder ein behördlicher Datenschutzbeauftragter allerdings nur dann zu bestellen, wenn mit der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind. Diese Einschränkung muss daher entfallen. Weiterhin sind Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Rechtsstellung der Datenschutzbeauftragten nach § 8 Abs. 3 NDSG notwendig. Darüber hinaus werden, wie in der EG-Datenschutzrichtlinie eingeräumt, Ausnahmen für Verarbeitungen vorgesehen, von denen geringere Risiken für die Rechte der Betroffenen zu erwarten sind.

Wie die EG-Datenschutzrichtlinie stellt das NDSG hinsichtlich der materiellen Zulässigkeit auf die Verarbeitung der Daten und nicht allein auf die Tatsache ab, dass personenbezogene Daten automatisiert gespeichert werden. Dementsprechend soll anstelle des bisherigen Begriffs der „automatisierten Datei“ der Begriff der „automatisierten Verarbeitung“ treten, auf den die Regelungen zur Beschreibung und hinsichtlich der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstel-

lung des Datenschutzes abstellen. Eine automatisierte Datei umfasst einen Teilbereich der automatisierten Verarbeitung, nämlich die Speicherung. Soweit in einigen bereichsspezifischen bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf den Begriff der automatisierten Datei abgestellt wird, gelten daher die Regelungen für automatisierte Verarbeitungen. Ferner sieht der Gesetzentwurf der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechend ein grundsätzliches Verbot einer ausschließlich automatisiert getroffenen Entscheidung, eine Erweiterung der Auskunft und die Einführung eines allgemeinen Widerspruchsrechts vor.

Die Regelung zur Datenübermittlung ins Ausland bedarf insoweit einer Änderung, als die Datenübermittlungen an Stellen und Personen in den Mitgliedstaaten der EU künftig den Datenübermittlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgesetzt werden und die Übermittlung an Staaten außerhalb der EU von dem Vorliegen eines entsprechenden Datenschutzstandards abhängig zu machen ist, soweit nicht eine der in der EG-Datenschutzrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen Anwendung findet. Das Verfahren zur Feststellung, dass Drittländer über ausreichende Datenschutzbestimmungen verfügen und die Veröffentlichung der Ergebnisse, bedarf keiner gesetzlichen Regelung und soll wie bisher Bestandteil der Verwaltungsvorschriften zum NDSG bleiben.

Regelungen zur Benachrichtigung der Betroffenen im Sinne von Artikel 11 der EG-Datenschutzrichtlinie sind nicht erforderlich, weil das NDSG eine Datenverarbeitung nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zulässt, wobei die Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben sind. Die engen Ausnahmen über die Erhebung der Daten bei Dritten nach § 9 Satz 3 NDSG, die zugleich bis auf Nummer 6 in Verbindung mit § 10 NDSG zur zweckdurchbrechenden Verarbeitung ermächtigen, sind gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie. In diesen Fällen hat sich der Gesetzgeber aus Gründen des überwiegenden Allgemeininteresses für eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entschlossen, indem er eine zweckdurchbrechende Verarbeitung zugelassen hat. Eine Benachrichtigungspflicht sieht das NDSG in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vor, in denen eine zweckdurchbrechende Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erfolgen soll, weil sie im öffentlichen Interesse liegt oder der Empfänger hierfür ein berechtigtes Interesse geltend macht. Einer darüber hinaus gehenden allgemeinen Regelung zur Benachrichtigungspflicht, die mit den vorzusehenden Ausnahmen (gesetzliche Ermächtigung, anderweitige Unterrichtung, unvertretbarer Aufwand) im Übrigen „leer laufen“ würde, bedarf es daher nicht.

Eine Unvereinbarkeitsklausel hinsichtlich der Zwecke der Datenverarbeitung ist in Anbetracht der engen Zweckbindungsregelung des NDSG nicht erforderlich. Die nach Artikel 8 der Richtlinie geforderten Regelungen zur Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien sind durch bereichsspezifische Rechtsvorschriften und das Verbot der zweckdurchbrechenden Verarbeitung von Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, bereits abgedeckt (Arztgeheimnis, PsychKG u.a.).

Die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Funktion, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den öffentlichen Stellen des Landes zu kontrollieren, entspricht den Forderungen des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie, so dass insoweit keine Änderung des NDSG erforderlich ist. Zur Klarstellung ist in § 22 vorgesehen, eine der bisherigen Praxis entsprechende Regelung aufzunehmen, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Ausarbeitung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, anzuhören ist. Die in Artikel 28 Abs. 3 geforderte Anzeigebefugnis der Kontrollstelle ist dadurch gewährleistet, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 befugt ist, Feststellungen, die Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bieten, den zuständigen Behörden zu übermitteln.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, im Rahmen der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie das bisherige hohe Datenschutzniveau zu wahren ohne den dafür zu betreibenden Verwaltungsaufwand zu erhöhen, wenn möglich zu reduzieren. Die kostenmäßigen Auswirkungen der Gesetzesänderungen lassen sich aber nicht quantifizieren.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Umwelt- und frauenpolitische Belange werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

## IV. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf wurde folgenden Verbänden, Stellen und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Katholisches Büro Niedersachsen  
Ingenieurkammer Niedersachsen  
Architektenkammer Niedersachsen  
Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern  
Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen  
Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau  
Ärzttekammer Niedersachsen  
Zahnärztekammer Niedersachsen  
Apothekerkammer Niedersachsen  
Notarkammer Braunschweig  
Notarkammer Celle  
Notarkammer Oldenburg  
Rechtsanwaltskammer Braunschweig  
Rechtsanwaltskammer Celle  
Rechtsanwaltskammer Oldenburg  
Landwirtschaftskammer Hannover  
Landwirtschaftskammer Weser-Ems  
Tierärztekammer Niedersachsen

Der Schwerpunkt der Stellungnahmen lag in der Frage, ob in das NDSG ein Verbot der Verarbeitung sensibler Daten (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Daten über Gesundheit oder Sexualeben) und dazugehörige Ausnahmen aufgenommen werden müssen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde vom LfD und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände damit begründet, dass in einem wichtigen Bereich, nämlich dem öffentlichen Gesundheitswesen, bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen fehlen. Diese Auffassung trifft nicht zu, weil Artikel 8 Abs. 3 der EG-Datenschutzrichtlinie für die Datenverarbeitung im Gesundheitswesen bereits eine generelle Ausnahme enthält. Im Übrigen ist bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang Anpassungen des NDSG erforderlich sind, zu berücksichtigen, dass die EG-Datenschutzrichtlinie nur für Tätigkeiten gilt, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Die EU stützt sich bei der EG-Datenschutzrichtlinie auf Artikel 100 a des EG-Vertrages, mit dem ihr die Befugnis zugesprochen wird, zur Erreichung eines gemeinsamen Binnenmarktes die hierfür bestehenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Das bedeutet, dass die EG-Datenschutzrichtlinie vornehmlich im Aufgabenbereich Binnen-

markt, Handel, Landwirtschaft und Fischerei sowie freien Waren-, Kapital- und Personenverkehr ihre Wirkung entfaltet. Da auch die Beschäftigtendatenverarbeitung umfassend bereichsspezifisch gesetzlich geregelt ist und die Verarbeitung der personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich generell einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Einwilligung der Betroffenen bedarf, ist eine Änderung des NDSG in diesem Punkte nicht erforderlich.

Die von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und dem Katholischen Büro Niedersachsen problematisierte Erhebung des Datums der Religionszugehörigkeit durch staatliche Stellen zum Zweck der Kirchensteuererhebung erfordert ebenfalls keine Regelung im NDSG. Die folgenden bereichsspezifischen Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer,

- Gesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen vom 18. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 369),
- Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1. Juli 1965 (Nds. GVBl. S. 191),
- Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz,
- Niedersächsisches Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56),
- Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), geändert durch § 5 der Verordnung vom 15. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 172),

sind in Verbindung mit den §§ 9 und 10 NDSG als Ausnahmen im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie anzusehen. Es handelt sich um Rechtsvorschriften (Gesetze, abgeleitete Rechtsvorschriften oder Gesetze im formellen Sinne), mit denen abweichend von Artikel 8 Abs. 1 die Verarbeitung von Daten zu religiösen Auffassungen aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zugelassen wird.

Den vom LfD vorgetragene weitergehenden Regelungswünsche, wie z.B. die Aufnahme eines Grundsatzes der Datensparsamkeit, einer Befugnisnorm zur Videoüberwachung und spezieller Vorschriften für die elektronische Einwilligung und zur Verschlüsselung, soll nicht gefolgt werden, weil sie weder zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie noch materiell für den öffentlichen Bereich erforderlich sind. Ein Regelungsbedürfnis in diesen Punkten besteht für den nicht-öffentlichen Bereich, der aber durch den Bundesgesetzgeber im BDSG oder bereichsspezifisch (elektronische Einwilligung) zu regeln ist.

Auf das Ergebnis der Anhörung zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen wird in der Einzelbegründung (Teil B) eingegangen.

#### B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 2):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 3):

Die EG-Datenschutzrichtlinie definiert den Empfänger im Ergebnis als „den Dritten und den Auftragnehmer“. Daher muss in § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen und in Absatz 4 als Satz 2 eine entsprechende Definition angefügt werden. Keine Empfänger sind nach wie vor die Betroffenen, die für die Datenverarbeitung Ver-

antwortlichen sowie die mit der Datenverarbeitung betrauten Bediensteten der öffentlichen Stelle oder des Auftragnehmers.

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird jede öffentliche Stelle grundsätzlich als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle definiert.

Die Neufassung des Absatzes 5 führt den Begriff der „automatisierten Verarbeitung“ ein, der an die Stelle des Begriffs der automatisierten Datei tritt. Das Vorliegen einer automatisierten Verarbeitung ist Voraussetzung für das Erfordernis einer entsprechenden Beschreibung, gegebenenfalls der Durchführung einer Vorabkontrolle und spezieller technischer und organisatorischer Maßnahmen für den Datenschutz. In all diesen Fällen kommt es nicht auf die Speicherung in einer einzelnen Datei an, Regelungsgegenstand sind Vorgänge oder Vorgangsreihen. Diese sind mit dem Begriff Verarbeitungen treffender umschrieben, so dass als Folge auf bislang erforderliche umfängliche Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften verzichtet werden kann. Diese waren notwendig geworden, weil die Rechtsprechung bereits eine einzelne Textdatei mit personenbezogenen Daten als eine Datei im Sinne des Datenschutzrechts ansieht.

Unabhängig davon wird durch Satz 1 Halbsatz 2 der Begriff der automatisierten Datei definiert und verdeutlicht, dass eine automatisierte Datei immer als ein Bestandteil einer automatisierten Verarbeitung anzusehen ist. Soweit in landes- und bundesrechtlichen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften der Begriff der automatisierten Datei verwendet wird, finden daher die Regelungen für die automatisierten Verarbeitungen Anwendung. Die Definition der nicht-automatisierten Datei wird unverändert beibehalten, weil die spezielle Regelung zur Sicherstellung des Datenschutzes in § 7 Abs. 4 daran anknüpft. Sie hat zum Ziel, den Zugriff Unbefugter auf die Daten nicht automatisierter Dateien zu verhindern.

Zu Nr. 3 (§ 6):

Die Ergänzung des Absatzes 2 unterstreicht die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Sicherstellung des Datenschutzes im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung. Nicht-öffentliche Stellen und öffentliche Stellen außerhalb Niedersachsens unterliegen nicht diesem Gesetz. Für den Fall, dass diese Stellen als Auftragnehmer für öffentliche Stellen tätig werden sollen, schreibt Absatz 3 eine vertragliche Vereinbarung von Kontrollmöglichkeiten durch die Auftraggeber vor. Das gilt auch, sofern im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung Wartungs- und Systembetreuungsaufgaben für Datenverarbeitungsanlagen öffentlicher Stellen wahrgenommen werden. In diesen Fällen gebietet § 7, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten nur zur Kenntnis nehmen darf, soweit dies unvermeidbar ist. Die Änderung zielt darauf ab, dass sich die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle von der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu vergewissern hat.

Zu Nr. 4 (§ 6 a):

Mit dem neuen § 6 a soll eine Regelung für Verarbeitungen aufgenommen werden, die als Bestandteil des automatisierten Verfahrens eine Speicherung personenbezogener Daten auf von der öffentlichen Stelle herausgegeben miniaturisierten Datenverarbeitungssystemen vorsehen, die von den Betroffenen mit sich geführt werden (z.B. in Form von Chipkarten). Die Regelung gilt nicht für die Nutzung von Kartensystemen nicht-öffentlicher Stellen, wie z.B. Telefonkarten oder Geldkarten als unbares Zahlungsmittel, auch wenn sie zur Zahlung bei öffentlichen Stellen eingesetzt werden.

Soweit öffentliche Stellen Chipkarten oder vergleichbare Systeme für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwenden, fällt jede Nutzung der auf der Karte gespeicherten personenbezogenen Daten unter den Verarbeitungsbegriff, so dass es keiner umfangreichen Ergänzung bedarf. § 9 Abs. 1 lässt auch nur solche Systeme zu, bei denen jeder Kommunikationsvorgang für die Betroffenen erkennbar ist, weil die Daten mit seiner Kenntnis zu erheben sind. Dies wird durch Satz 2 verdeutlicht. Die für die Verarbeitung verantwortlichen öffentlichen Stellen haben daher beim Einsatz von Systemen mit berüh-

rungsloser Technik Lese- und Schreibvorgänge für die Betroffenen erkennbar zu machen.

Das Auskunftsrecht muss erweitert werden, da die Betroffenen zwar „speichernde Stelle“ sind, aber den Inhalt des Speichermediums in der Regel nicht einsehen können, weil ihnen entsprechende technische Geräte nicht zur Verfügung stehen. Daher soll jede Stelle, die Daten dieser Chipkarte oder vergleichbarer Systeme verarbeitet, verpflichtet werden, den Betroffenen Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen. Der für die Herausgabe der Chipkarte oder vergleichbarer Systeme verantwortlichen Stelle obliegt es darüber hinaus, Auskunft im Sinne von § 16 zu erteilen. Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass Verarbeitungen mithilfe von Chipkarten oder vergleichbaren Systemen grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Soweit die Betroffenen zur Nutzung einer Chipkarte oder vergleichbarer Systeme verpflichtet werden sollen, wird dies bereichsspezifisch zu regeln sein.

Zu Nr. 5 (§ 8):

Infolge der Änderung des § 3, durch die der Begriff „automatisierte Datei“ durch „automatisierte Verarbeitung“ ersetzt wird, ist § 8 entsprechend zu ändern. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass eine Beschreibung nur für die automatisierte Verarbeitung von Vorgängen oder Vorgangsreihen im Sinne der EG-Datenschutzrichtlinie erfolgen soll und nicht für einzelne Dateien. Der Umfang der in der Beschreibung festzulegenden Punkte wird um vorgesehene Datenübermittlungen in Drittstaaten (§ 14) erweitert.

Der geänderte Satz 2 des § 8 Abs. 1 stellt klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Faxversandes oder der Textverarbeitung keiner Beschreibung nach Absatz 1 bedürfen. Der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechend sollen auch die Verarbeitungen nach § 8 a Abs. 2 und 3 von einer Beschreibungspflicht ausgenommen werden, da von Ihnen wegen der allgemeinen Zugänglichkeit keine oder nur geringe Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgehen.

Zu Nr. 6 (§ 8 a):

Die bisher in § 8 Abs. 2 geregelte Pflicht, eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn von der öffentlichen Stelle personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und damit mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, wird durch die Regelung im neuen § 8 a ersetzt. Um auf die andernfalls von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Meldepflicht verzichten zu können, muss die Einschränkung, dass erst ab fünf Bediensteten eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, entfallen. Danach haben öffentliche Stellen grundsätzlich immer dann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn von ihnen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden.

Zudem werden, der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechend, Mindestanforderungen für die persönliche und fachliche Qualifikation der Datenschutzbeauftragten festgelegt. Klargestellt wird, dass die Datenschutzbeauftragten die öffentliche Stelle sowie den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Sicherstellung des Datenschutzes unterstützen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinwirken. Dazu gehört auch, dass sie oder er die Bediensteten der Daten verarbeitenden Stelle über Fragen des Datenschutzes informiert. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung verbleibt bei der öffentlichen Stelle. Damit die Datenschutzbeauftragten ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen können, sind ihnen die Beschreibungen der Verarbeitungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Pflicht, auf Antrag diese Unterlagen mit Ausnahme von Beschreibungen nach § 22 Abs. 5 jedermann in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wird einer Forderung der EG-Datenschutzrichtlinie entsprochen. Absatz 2 stellt zudem klar, dass die Vorabkontrolle von Verarbeitungen nach § 7 Abs. 3 den behördlichen Datenschutzbeauftragten obliegt, die in Zweifelsfällen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beteiligen haben. Bei behörden- oder ressortübergreifenden Verfahren liegt die Zuständigkeit zur Vorabkon-

trolle bei der oder dem Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle, die für die Einführung des Verfahrens verantwortlich ist (vgl. § 3 Abs. 3).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Den von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gegen die Regelungen

- zur Stellung der Beauftragten für den Datenschutz (Weisungsfreiheit, Ausschluss von Interessenskonflikten),
- zur vorgesehenen Pflicht, Beschreibungen über Verarbeitungen jedermann in geeigneter Form zugänglich zu machen, sowie
- das Recht Betroffener, sich an die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden zu können,

vorgetragenen Bedenken soll nicht gefolgt werden.

Die nach der EG-Datenschutzrichtlinie vorgesehene aufwändige zentrale Meldepflicht kann nur dann vermieden werden, wenn unabhängige behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Mit der Regelung der Weisungsfreiheit und der Vermeidung von Interessenkonflikten wird die von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten gewährleistet. Sie ist daher nicht verzichtbar, selbst wenn dadurch die Organisationshoheit der Kommunen berührt ist. Auch die Bestimmung, Beschreibungen der Verarbeitungen jedermann in geeigneter Form zugänglich zu machen, ist eine zwingende Vorgabe der EG-Datenschutzrichtlinie. Im Übrigen ist von der Regelung keine messbare Mehrbelastung der Kommunen zu erwarten. Von einem vergleichbaren Recht, das bis zur Abschaffung der zentralen Meldepflicht vorsah, das Dateienregister beim LfD einsehen zu können, hat über Jahre hinweg niemand Gebrauch gemacht.

Die Befürchtung, dass das Recht Betroffener, sich direkt an behördliche Datenschutzbeauftragte wenden zu können, die Gemeinden zusätzlich belasten würde, wird ebenfalls nicht geteilt. Mögliche Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer wenden sich entweder an die Gemeinde oder den LfD. Ob sich diese unmittelbar an die Gemeinde oder an deren Beauftragte oder Beauftragten für den Datenschutz wenden, hat keine Auswirkungen auf den mit der Bearbeitung verbundenen Aufwand. Einer gesonderten Aufnahme dieser Punkte in die Gesetzesfolgenabschätzung bedarf es daher nicht.

Den weitergehenden Wünschen des LfD, die Tätigkeit und die Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten über das von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Maß hinaus umfassend gesetzlich zu regeln, soll nicht gefolgt werden, weil damit ein nicht zwingend erforderlicher Eingriff in die Organisationshoheit der Selbstverwaltungskörperschaften verbunden wäre.

Absatz 2 sieht eine in der EG-Datenschutzrichtlinie vorgesehene Ausnahme für Verarbeitungen vor, deren Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, offen steht (Liegenschaftskataster oder Melderegister).

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz zuzulassen, soweit es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, bei denen unter Berücksichtigung der Art der Daten Beeinträchtigungen der Rechte der Betroffenen unwahrscheinlich sind. Dabei sind Zweckbestimmungen, die Kategorien der Daten, der Kreis der Betroffenen und der Empfänger sowie die Dauer der Aufbewahrung zu regeln. In Betracht kommen Verarbeitungen, die ausschließlich für den festzulegenden Zweck erfolgen und bei denen durch allgemeine Vorgaben die Rechte der Betroffenen gewahrt werden können, wie z.B. die zeitlich befristete automatisierte Verarbeitung von Schülerdaten durch die Lehrkräfte oder die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Notarinnen oder Notare.

Zu Nr. 7 (§ 10 a):

Mit § 10 a trägt der Gesetzgeber der in der EG-Datenschutzrichtlinie enthaltenen Wertentscheidung Rechnung, dass automatisierte Verarbeitungen ihre Grenze dahingehend finden sollen, dass Entscheidungen, die für die Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person (z.B. berufliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens) gestützt werden dürfen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn dem Begehren des Betroffenen stattgegeben oder ihm Gelegenheit gegeben wird, seinen abweichenden Standpunkt geltend zu machen (z.B. durch Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren). Zur Wahrung ihrer Rechte wird Betroffenen für ausnahmsweise zulässige automatisierte Einzelentscheidungen in § 16 ein erweitertes Auskunftsrecht eingeräumt.

Zu Nr. 8 (§ 14):

Die EG-Datenschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Grundlage für einen freien und ungehinderten Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union zu schaffen. Da mit der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie das Datenschutzniveau in der EU angeglichen wird, sind Datenübermittlungen in Mitgliedstaaten denen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gleichzusetzen. Andererseits sind nach der EG-Datenschutzrichtlinie Datenübermittlungen in Drittstaaten grundsätzlich davon abhängig zu machen, ob im Empfängerland gleichwertige Datenschutzbestimmungen bestehen. Neben der allgemeinen Regelung der Datenübermittlungen in den §§ 11 bis 13 bedarf es daher nur einer speziellen Regelung für Datenübermittlungen in Drittstaaten. Dementsprechend wird § 14, der Datenübermittlungen ins Ausland bisher schon von dem Vorliegen eines gleichwertigen Datenschutzstandards abhängig gemacht hat, dahingehend geändert, dass die bisherige Regelung künftig nur noch für Datenübermittlungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union zur Anwendung kommt. Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 werden Ausnahmen aus der EG-Datenschutzrichtlinie in das NDSG mit aufgenommen.

Zu Nr. 9 (§ 16):

Die Ergänzung des § 16 erweitert bei automatisierten Verfahren im Sinne des § 10 a den Auskunftsanspruch auf Angaben über die Art und Struktur der automatisierten Verarbeitung. Art und Struktur stehen für den in der EG-Datenschutzrichtlinie verwendeten Begriff „logischer Aufbau der Verarbeitung“. Er zielt damit nicht auf die technische Ausgestaltung, wie verwendete Soft- und Hardware, sondern auf Angaben über Methoden der Verarbeitung (z.B. Abgleich in einem mathematisch-statistischen Verfahren zur Beurteilung der Persönlichkeit oder Zuverlässigkeit der Betroffenen) und die der automatisierten Einzelentscheidung zu Grunde liegenden Bewertungsprozesse. Dem Ziel der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechend, soll mit dem erweiterten Auskunftsrecht sichergestellt werden, dass die Betroffenen die Entscheidungen inhaltlich nachvollziehen können, um damit in die Lage versetzt zu werden, ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Zu Nr. 10 (§ 17):

Durch den neuen Absatz 5 wird den Betroffenen das Recht eingeräumt, aus Gründen eines überwiegenden Individualinteresses einer Verarbeitung ihrer Daten durch die öffentliche Stelle zu widersprechen. Dieses Recht entfaltet seine Wirkung insbesondere in den Fällen, in denen die Daten verarbeitende Stelle schutzwürdige Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen hat. Soweit die Prüfung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ergibt, dass die vorgetragenen schutzwürdigen Belange das öffentliche Interesse an der Verarbeitung überwiegen, ist die Verarbeitung unzulässig. Über das Ergebnis der Prüfung sind die Betroffenen in der Regel schriftlich zu unterrichten. Ein Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, besteht dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist und damit die Abwägung des öffentlichen Interesses mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen bereits durch den Gesetzgeber oder durch die satzungsgebende Körperschaft erfolgt ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Den von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gegen den Begriff „Widerspruch“ vorgebrachten Bedenken soll nicht gefolgt werden, zumal bereits vergleichbare Regelungen in bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften bestehen (z.B. im § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes).

Zu Nr. 11 (§ 18):

Durch die Änderungen des § 18 wird die bisherige Beschränkung der verschuldensunabhängigen Haftung auf Schäden infolge automatisierter Verarbeitungen aufgehoben. Für Schäden, die auf eine nicht-automatisierte Verarbeitung zurückgehen, besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn die öffentliche Stelle nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht von ihr zu vertreten ist. Im Ergebnis erfolgt damit - bezogen auf die nicht-automatisierten Dateien - eine Umkehr der Beweislast.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten auf eine Regelung zur Erweiterung der Haftung zu verzichten, kann nicht gefolgt werden, weil die Haftungsregelung der EG-Datenschutzrichtlinie nicht nur für automatisierte Verarbeitungen, sondern auch für die nicht-automatisierte dateimäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gilt.

Zu Nr. 12 (§ 22):

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 soll sichergestellt werden, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz rechtzeitig über Rechts- und Verwaltungsvorschriften informiert wird, die Regelungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben.

In Absatz 5 erfolgt eine Anpassung als Folge der Änderungen der §§ 3 und 8.

Zu Artikel 2:

Im Hinblick auf die bestehende Umsetzungspflicht ist das In-Kraft-Treten am Tage nach der Verkündung vorgesehen.